

**BESTATTUNGS-
UND
FRIEDHOFREGLEMENT**

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck und Organisation

Art. 1	Zweck
Art. 2	Zuständige Stelle

II. Zuständigkeit und Aufgaben

Art. 3	Gemeinderat
Art. 4	Zivilstandsamt / Bestattungsamt
Art. 5	Friedhofverwaltung
Art. 6	Friedhofgärtner

III. Bestattungswesen

A. Verfahren bei Todesfällen

Art. 7	Anzeigepflicht
Art. 8	Bestattungsrecht
Art. 9	Bestattungsbewilligung
Art. 10	Aufbahrungsort
Art. 11	Aufbewahrungsdauer

B. Die Bestattung

Art. 12	Schliessung des Sarges
Art. 13	Bestattungszeiten
Art. 14	Bestattungsfeier
Art. 15	Särge
Art. 16	Schliessen des Grabes, Grabkreuz, Grabnummer
Art. 17	Bestattungsfelder
Art. 18	Reihenfolge der Bestattungen
Art. 19	Urnengräber
Art. 20	Ruhedauer Reihen- und Kreisgräber
Art. 21	Konzessionsdauer Urnennischen
Art. 22	Konzessionsdauer Wahlgräber
Art. 23	Graböffnung
Art. 24	Aufhebung von Gräbern
Art. 25	Bestattungs- und Beisetzungskosten

IV. Friedhofwesen

A. Friedhofordnung

- Art. 26 Friedhofruhe
- Art. 27 Ordnung
- Art. 28 Öffnungs- und Besuchszeiten

B. Anpflanzung und Unterhalt von Gräbern

- Art. 29 Ausführungsbestimmungen
- Art. 30 Nicht unterhaltene Gräber
- Art. 31 Haftungsausschluss

C. Grabmäler

- Art. 32 Grabkreuz
- Art. 33 Ausführungsbestimmungen

V. Schlussbestimmungen

- Art. 34 Widerhandlung
- Art. 35 Beschwerden
- Art. 36 Bestehende Wahlgräber
- Art. 37 Inkrafttreten

Der Grosse Gemeinderat von Muri bei Bern erlässt in Ausführung eidgenössischer und kantonaler Vorschriften über das Bestattungswesen und gestützt auf Art. 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000 folgendes

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

I. Zweck und Organisation

Zweck	<p>Art. 1 Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Einwohnergemeinde Muri bei Bern und bezweckt namentlich die Schaffung und Erhaltung ästhetisch hochstehender Friedhofanlagen.</p>
Zuständige Stellen	<p>Art. 2 Die Bestattungs- und Friedhofangelegenheiten obliegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Gemeinderat, - dem Zivilstandsamt, - dem Bestattungsamt, - der Friedhofverwaltung, - dem Friedhofgärtner.

II. Zuständigkeit und Aufgaben

Gemeinderat	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die Bestattungs- und Friedhofangelegenheiten.</p> <p>² Er genehmigt die Pläne für die Gestaltung der Friedhofanlagen.</p> <p>³ Er erlässt Ausführungsbestimmungen über die Grabmäler und die Bepflanzung.</p> <p>⁴ Er erlässt für das Bestattungs- und Friedhofswesen einen Gebührentarif. Dieser regelt die Kosten, welche den Angehörigen belastet werden.</p>
Zivilstandsamt /	<p>Art. 4 ¹ Das Zivilstandsamt des Todesortes bzw. des Zivilstands-</p>

Bestattungsamt kreises nimmt die ärztliche Todesbescheinigung entgegen und stellt die Bestattungsbewilligung aus.

² Das Bestattungsamt der Gemeinde Muri bei Bern ordnet nach Vereinbarung mit den Angehörigen oder des Vollmachtträgers der Verstorbenen die erforderlichen Bestattungsmassnahmen an, bestimmt Datum und Zeit der Bestattung und macht die Angehörigen auf Art. 31 und 32 aufmerksam.

³ Dem Bestattungsamt ist anzugeben, ob es sich um eine Urnenbeisetzung oder Erdbestattung handelt.

Friedhofverwaltung **Art. 5**
¹ Die Friedhofverwaltung führt die Bestattungskontrolle und legt dieselbe am Ende des Jahres dem Bestattungsamt zur Überprüfung und Visierung vor.

² Die Friedhofverwaltung

- liefert Angehörigen und Amtsstellen auf entsprechendes Begehren hin unentgeltlich Angaben aus der Bestattungskontrolle;
- führt die Gräberkartotheken;
- nimmt Aufträge für Grabbesorgungen entgegen;
- besorgt das Rechnungswesen und die Buchführung;
- sorgt für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften;
- ist das vorbereitende Gremium für die in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Geschäfte;
- ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates;
- entscheidet über die unentgeltliche Bestattung oder Beisetzung im Einvernehmen mit dem Gemeindepräsidenten.

Friedhofgärtner **Art. 6**
¹ Die Friedhofgärtner sind verantwortlich für den laufenden Unterhalt der Gräber, der Friedhofanlagen und der Aufbahnhalle.

² Sie übernehmen die Aufgaben des Totengräbers.

³ Sie sind erste Anlaufstelle für Fragen der Bepflanzung, des Setzens von Grabmälern und der allgemeinen Friedhofordnung.

III. Bestattungswesen

A. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht	<p>Art. 7</p> <p>¹ Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren gemäss der Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Todesortes bzw. des Zivilstandskreises innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.</p> <p>² Die Angehörigen eines Verstorbenen können einen Dritten ermächtigen, den Tod anzuzeigen.</p>
Bestattungsrecht	<p>Art. 8</p> <p>¹ Auf den Friedhöfen werden bestattet bzw. beigesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Muri bei Bern; - in der Gemeinde Muri bei Bern verstorbene Personen; - Personen mit früherem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Muri bei Bern. <p>² Auswärtige Verstorbene können beim Vorliegen wichtiger Gründe ebenfalls auf den Friedhöfen bestattet bzw. beigesetzt werden. Hier darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die dafür im Gebührentarif festgelegten Gebühren entrichtet werden. Ein Entscheid wird gemeinsam durch das Bestattungsamt und die Friedhofverwaltung gefällt.</p>
Bestattungsbewilligung	<p>Art. 9</p> <p>Sobald das Bestattungsamt im Besitze der ärztlichen Todesbescheinigung oder der Todesanzeigebescheinigung eines Zivilstandsamtes ist und die nötigen Anordnungen getroffen hat, wird die Bewilligung zur Bestattung erteilt.</p>
Aufbahrungsort	<p>Art. 10</p> <p>Die Aufbahrung des Leichnams erfolgt in der Regel in einer Aufbahrungshalle.</p>
Aufbewahrungsdauer	<p>Art. 11</p> <p>¹ Keine Bestattung darf früher als 48 Stunden im Sommer und 72 Stunden im Winter nach Eintritt des Todes erfolgen.</p> <p>² Frühere Bestattungen bzw. längere Aufbewahrungszeiten dürfen nur in den in Art. 14 des kantonalen Dekretes betreffend das Begräbniswesen vom 25.11.1876 erwähnten Fällen stattfinden.</p>
Schliessung des Sarges	<p>B. Die Bestattung</p> <p>Art. 12</p> <p>¹ Der Sarg wird 15 Minuten vor der Bestattung geschlossen.</p> <p>² Ein früheres Schliessen ist in Absprache mit den Angehöri-</p>

gen oder des Vollmachtträgers möglich.

Bestattungszeiten	<p>Art. 13 Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen finden nur von Montag bis Freitag statt. Ausgenommen bleiben öffentliche Feiertage.</p>
Bestattungsfeier	<p>Art. 14 Für die Organisation der Bestattungsfeier haben die Angehörigen oder der Vollmachtträger selbst zu sorgen.</p>
Särge	<p>Art. 15 ¹ Die Särge haben aus weichen Holzarten zu bestehen. Das Holz soll nach Möglichkeit aus nachhaltiger Produktion stammen. ² Metallsärge sind in Ausnahmefällen und nur in Wahlgräbern erlaubt. Sie sind für die Bestattung fachgerecht vorzubereiten. ³ Die Grösse des Sarges ist den Friedhofgärtnern 48 Stunden vor der Bestattung mitzuteilen.</p>
Schliessen des Grabes, Grabkreuz, Grabnummer	<p>Art. 16 ¹ Jedes Grab ist unmittelbar nach der Beisetzung zu schliessen. Es wird mit einem provisorischen braunen Holzkreuz versehen, das mit Vor- und Familiennamen beschriftet ist. ² Jedes Grab erhält eine fortlaufende Nummer. Die Grabnummern werden von der Gemeinde unentgeltlich geliefert.</p>
Bestattungsfelder	<p>Art. 17 Die Bestattungsfelder der Friedhöfe sind eingeteilt in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinschaftsgrab (Aschenbeisetzungen); - Erdbestattungs-Reihen- und Kreisgräber für Erwachsene und Jugendliche über 12 Jahre; - Erdbestattungs-Reihengräber für Kinder von 3 - 12 Jahren; - Erdbestattungs-Reihengräber für Kinder bis zu 3 Jahren; - Urnenreihengräber; - Urnenkreisgräber; - Urnennischen; - Erdbestattungs-Wahlgräber (Einzel- und Doppelgräber); - Urnenwahlgräber (normale Belegung); - Urnenwahlgräber (doppelte Belegung).

Reihenfolge der Bestattungen	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen in den Reihen- und Kreisgräber-Abteilungen der Reihe nach.</p> <p>² Die Reihenfolge der Belegung der Urnennischen ist frei.</p>
Urnengräber	<p>Art. 19</p> <p>¹ In den Erdbestattungsgräbern können zusätzlich vier Urnen und in den Urnengräbern zusätzlich drei Urnen beigesetzt werden.</p> <p>² Die zusätzlichen Beisetzungen haben auf die Ruhedauer keinen Einfluss.</p>
Ruhedauer Reihen- und Kreisgräber	<p>Art. 20</p> <p>¹ Die ordentliche Ruhedauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre für die nachfolgenden Bestattungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdbestattungs-Reihen- und Kreisgräber für Erwachsene, für Jugendliche und Kinder; - Urnenreihen- und Urnenkreisgräber. <p>² Die Ruhedauer eines Grabes wird durch eine zusätzliche Belegung mit Urnen nicht verlängert.</p>
Konzessionsdauer Urnennischen	<p>Art. 21</p> <p>¹ In den Urnennischen können je nach Grösse bis zu drei Urnen beigesetzt werden.</p> <p>² Die ordentliche Konzessionsdauer für Urnennischen beträgt 25 Jahre.</p> <p>³ Bei einer zusätzlichen Belegung einer nur teilweise belegten Urnennische kann die Konzessionsdauer wieder auf maximal 25 Jahre verlängert werden.</p>
Konzessionsdauer Wahlgräber	<p>Art. 22</p> <p>¹ Die Konzessionsdauer für Wahlgräber beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 40 Jahre für Erdbestattungsgräber (Einzel- oder Doppelgräber); - 30 Jahre für Urnengräber. <p>² Wahlgräber können erst im Zeitpunkt der Bestattung gekauft werden.</p> <p>³ Die Konzessionsdauer kann auf Gesuch hin von der Friedhofverwaltung verlängert werden, wenn dadurch die Um- oder Neugestaltung der Friedhofanlage nicht beeinträchtigt wird und die nach Gebührentarif anfallenden Kosten vom</p>

Gesuchsteller übernommen werden.

⁴ Werden Wahlgräber vorzeitig auf Verlangen von Angehörigen aufgehoben, werden keine Konzessionsgebühren zurückerstattet. Der im Voraus pauschal bezahlte allgemeine Friedhofunterhalts-Beitrag wird pro rata zurückerstattet.

Graböffnung

Art. 23

Das Öffnen eines Erdbestattungsgrabes vor Ablauf der Ruhedauer für Exhumationen, das Verlegen von Überresten Verstorbener und Wiederbestattungen bedürfen der Bewilligung des Regierungsstatthalters. Die Kosten sind nach dem Gebührentarif zu entrichten.

Aufhebung
von Gräbern

Art. 24

¹ Nach Ablauf der Ruhedauer ordnet die Friedhofverwaltung die Räumung von Gräbern an.

² Die Verfügung ist im Amtsanzeiger zwei Mal zu publizieren. Für die Räumung ist eine Frist von 3 Monaten anzusetzen. Nach dieser Frist werden die Gräber durch die Friedhofgärtner aufgehoben. Über das Material wird verfügt.

³ Angehörige werden von der Friedhofverwaltung persönlich benachrichtigt, sofern die Adressen bekannt sind.

Bestattungs- und
Beisetzungskosten

Art. 25

¹ Die Angehörigen des Verstorbenen haben für die Bestattungs- und Beisetzungskosten nach dem geltenden Gebührentarif aufzukommen.

² Bei mittellosen Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Muri bei Bern trägt die Gemeinde auf schriftliches Verlangen der Hinterbliebenen die Kosten für:

- einen einfachen Sarg;
- den Leichentransport innerhalb der Schweiz zur Aufbahrungshalle;
- die Kremation;
- das Grabkreuz (aus Holz).

³ Ferner erlässt die Gemeinde folgende Gebühren und Beiträge gemäss Gebührentarif:

- Graberstellung (Erdbestattung)
- Urnenbeisetzung
- Beisetzung in Gemeinschaftsgrab
- Ausschmücken des Grabes (normale Ausschmückung)
- Benützung der Aufbahrungshalle
- allgemeiner Friedhofunterhalts-Beitrag (pauschal 25 Jahre)
- Bemühungen des Siegelungsbeamten

Entscheidungsträger ist der Gemeindepräsident.

⁴ Bei aufgefundenen Leichnamen gelten für die Bestattungskosten die Bestimmungen des Dekretes betreffend das Begräbniswesen.

IV. Friedhofwesen

A. Friedhofordnung

Art. 26

Friedhofruhe Die Friedhöfe sind als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten.

Art. 27

Ordnung Jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlagen, Wege und Gräber sowie jedes lärmende Treiben auf den Friedhöfen sind verboten. Hunde sind an der Leine zu führen.

Art. 28

Öffnungs- und Besuchszeiten Die Friedhofverwaltung legt die Öffnungs- und Besuchszeiten für die Friedhöfe und für die Aufbahrungshalle fest.

B. Anpflanzung und Unterhalt von Gräbern

Art. 29

Ausführungsbestimmungen ¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Friedhofverwaltung Ausführungsbestimmungen über die Anpflanzung und den Unterhalt von Gräbern.

² Diese Ausführungsbestimmungen regeln insbesondere

- a. die Randbepflanzungen für bestehende und neue Gräber;
- b. die Flächen für den Grabschmuck und die Bepflanzung;
- c. den Grabschmuck;
- d. die Anpflanzung der Gräber;
- e. den Unterhalt der Gräber;
- f. die Verrechnung der Kosten gemäss Gebührentarif.

Art. 30

Nicht unterhaltene Gräber Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht angepflanzt worden sind, oder solche, deren Anpflanzung nicht mehr weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit Rasen angesät oder mit einer einfachen Bepflanzung versehen.

- Art. 31**
- Haftungsausschluss ¹ Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere, auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder Naturereignissen beschädigt werden.
- ² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, die von ihren Organen und dem Gemeindepersonal verursacht worden sind.

C. Grabmäler

- Art. 32**
- Grabkreuz Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab gemäss Art. 16 ein Grabkreuz aus Holz zu Lasten der Gemeinde.

- Art. 33**
- Ausführungsbestimmungen ¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Friedhofverwaltung Ausführungsbestimmungen über die Grabmäler.
- ² Diese Ausführungsbestimmungen regeln insbesondere
- a. die allgemeinen Grundsätze;
 - b. die Bewilligungspflicht;
 - c. die Werkstoffe;
 - d. die Bearbeitung;
 - e. die Schrift und den Schmuck;
 - f. die Masse;
 - g. die Ausnahmebestimmungen;
 - h. das Setzen und den Unterhalt.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 34**
- Widerhandlung ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes werden durch den Gemeinderat mit einer Verwarnung oder einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft.
- ² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Begräbnisdekretes und die Bestimmungen des eidgenössischen Strafgesetzbuches.

- Art. 35**
- Beschwerden ¹ Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann Verwaltungsbeschwerde an das Regierungsstatthalteramt geführt

werden.

² Beschwerden müssen innert 30 Tagen seit der Eröffnung der anzufechtenden Verfügung schriftlich und begründet eingereicht werden.

Art. 36
Bestehende Wahlgräber Die bestehenden Verträge über die Wahlgräber (alt: reser-
vierte Gräber) bleiben bis zu deren Ablauf gültig.

Art. 37
Inkrafttreten ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttre-
tens dieses Reglementes.

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden das Reglement über die Bestattungen und Friedhöfe der Einwohnergemeinde Muri bei Bern vom 19. Mai 1992 und der Nachtrag I vom 23. August 1994 aufgehoben.

Muri bei Bern, 20. Februar 2001

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Der Sekretär: R.
Berger K. Schneider

Anhang:
Gebührenrahmen

Vom Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern am 12. März 2002 genehmigt.

GEBÜHRENRAHMEN

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement
(Art. 25 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 lit. f)

Der Rahmen für die zu erhebenden Gebühren, exkl. MWST, wird wie folgt festgelegt:

1. Erdbestattung (Graberstellung und Beisetzung)

1.1 in Kreisgrab

- Erwachsene Einwohner	CHF	280.00	bis	CHF	480.00
- Erwachsene Auswärtige	CHF	560.00	bis	CHF	950.00
- Kinder von 3-10 Jahren	CHF	180.00	bis	CHF	300.00
- Kinder unter 3 Jahren	CHF	120.00	bis	CHF	200.00

1.2 in Wahlgräber	CHF	380.00	bis	CHF	650.00
-------------------	-----	--------	-----	-----	--------

2. Urnen

2.1 Beisetzung in Kreis- Wahl- und bestehende Gräber

- Einwohner	CHF	90.00	bis	CHF	155.00
- Auswärtige	CHF	180.00	bis	CHF	300.00

2.2 Beisetzung in Urnennischen inkl. Schriftplatte

- Einwohner	CHF	700.00	bis	CHF	1'400.00
- Auswärtige	CHF	1'000.00	bis	CHF	2'000.00

2.3 Zusätzliche Beisetzung in Urnennischen

- Einwohner	CHF	100.00	bis	CHF	170.00
- Auswärtige	CHF	200.00	bis	CHF	340.00

2.4 Beisetzung in Gemeinschaftsgrab

- Einwohner	CHF 150.00	bis	CHF 260.00
- Auswärtige	CHF 300.00	bis	CHF 510.00

3. **Zusatz- und Verwaltungsgebühr für Erdbestattung eines verstorbenen Auswärtigen in Wahlgrab**

CHF 400.00	bis	CHF 680.00
------------	-----	------------

4. **Ausschmücken des Grabes**

4.1 normale Ausschmückung	CHF 80.00	bis	CHF 135.00
---------------------------	-----------	-----	------------

4.2 spezielle Ausschmückung (Tarif des Gärtnermeisterverbandes)	nach Aufwand
--	--------------

5. Benützung der Aufbahnhalle	CHF 95.00	bis	CHF 160.00
--------------------------------------	-----------	-----	------------

6. **Vorzeitige Aufhebung**

- eines Reihen- oder Kreisgrabes (Wahlgrab oder Urnennische gratis)	CHF 100.00	bis	CHF 170.00
--	------------	-----	------------

7. Ausgrabung einer Urne	CHF 75.00	bis	CHF 130.00
---------------------------------	-----------	-----	------------

8. Wiederbeisetzung einer Urne	CHF 75.00	bis	CHF 130.00
---------------------------------------	-----------	-----	------------

9. Allgemeiner Friedhofunterhalts-Beitrag

- 9.1 - für bestehende Erdbestattungs- und Urnengräber vor 1987 jährlich CHF 18.00 bis CHF 30.00
- Rabatt bei Vorauszahlung für verbleibende Ruhe- bzw. Konzessionsdauer 20%
- 9.2 Nach Ablauf der Ruhedauer wird für den Unterhalt pro Jahr der jeweils gültige doppelte Jahresbeitrag verrechnet. (Wahlgräber einfacher Beitrag)
- 9.3 für neue Erdbestattungs- und Urnengräber
- pauschal Ruhedauer 25 Jahre CHF 380.00 bis CHF 650.00
 - pauschal Konzessionsdauer 30 Jahre CHF 460.00 bis CHF 780.00
 - pauschal Konzessionsdauer 40 Jahre CHF 600.00 bis CHF 1'020.00
 - für Doppelgräber und Urnenwahlgräber (doppelte Belegung) gelten sinngemäss die doppelten Beiträge
10. Pflanzenlieferungen, Grabunterhalt, Grabsteine richten und andere Verrichtungen im Auftrag der Grabbesorger nach Tarif des Gärtnermeisterverbandes
11. Konzessionsgebühren für Wahlgräber
- 11.1 Erdbestattungsgräber: Konzessionsdauer 40 Jahre
- Einzelgrab Einwohner CHF 3'000.00 bis CHF 5'000.00
 - Einzelgrab Auswärtige CHF 5'500.00 bis CHF 8'500.00
 - Doppelgrab Einwohner CHF 6'000.00 bis CHF 10'000.00
 - Doppelgrab Auswärtige CHF 9'000.00 bis CHF 15'000.00
- 11.2 Urnengräber: Konzessionsdauer 30 Jahre
- normale Belegung Einwohner CHF 1'500.00 bis CHF 2'500.00
 - normale Belegung Auswärtige CHF 2'200.00 bis CHF 3'700.00
 - doppelte Belegung Einwohner CHF 2'250.00 bis CHF 3'750.00
 - doppelte Belegung Auswärtige CHF 3'300.00 bis CHF 5'550.00

11.3 Verlängerung der Konzessionsdauer für Wahlgräber und Urnennischen

- bei einer Verlängerung der Konzessionsdauer sind pro 5 Jahre 25% der jeweils gültigen vollen Konzessionsgebühr zu entrichten.

Für die Einwohner der Einwohnergemeinde Allmendingen gelten diejenigen Ansätze der "Einwohner Muri".

Alle Tarife ausser Konzessionsgebühren unterliegen der Mehrwertsteuer.